

Gericht: VG München
Aktenzeichen: M 1 K 05.50058
Sachgebiets-Nr. 446

Rechtsquellen:

§ 73 AsylVfG;
§ 51 AuslG;
§ 53 AuslG;
§ 60 AufenthG

Hauptpunkte:

Widerruf;
Traumatisierung wegen politischer Verfolgung;
Zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe;
Abschiebungshindernis

Leitsätze:

veröffentlicht in:

rechtskräftig:

Urteil der 1. Kammer vom 18. Mai 2005

M 1 K 05.50058

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

***** geb.: *****1968,
***** ** ** *****

- Klägerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte ***** ** ** *****
***** ** ** ***** ,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle München,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,
***** ** ** *****

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsyIVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 1. Kammer,
durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Köhler-Rott als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Mai 2005

am 18. Mai 2005

folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin ist Staatsangehörige Serbien-Montenegros mit albanischer Volkszugehörigkeit. Mit Bescheid vom 18. Dezember 1995 stellte das Bundesamt für sie ein Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AuslG fest. Mit Verfügung vom 27. Mai 2003 wurde ein Widerrufsverfahren eingeleitet und die Klägerin hierzu mit Schreiben vom 2. Februar 2004 angehört. Sie wurde mit Schreiben vom 30. September 2004 darauf hingewiesen, dass die von ihr vorgelegte Bescheinigung von ***** vom 9. März 2004 keine konkreten Aussagen zum Behandlungsbedarf und den eventuellen Folgen fehlender oder unzureichender Behandlungsmöglichkeiten enthalte.

Mit Bescheid vom 22. Dezember 2004, am 29. Dezember 2004 als Einschreiben zur Post gegeben, widerrief das Bundesamt die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen und stellte fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Zur Begründung wurde ausgeführt, aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit habe die Klägerin keine Verfolgung mehr zu befürchten. Eine weitere Bedrohung durch serbische Sicherheitskräfte bestehe nicht mehr. Zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe seien nicht ersichtlich. Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG lägen ebenfalls nicht vor. Auf den Inhalt des Bescheides wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG verwiesen.

Am 12. Januar 2005 hat die Klägerin hiergegen Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben und beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes vom 22. Dezember 2004 aufzuheben.

Zur Begründung führt die Klägerin aus, die Klägerin könne sich auf zwingende Gründe humanitärer Art berufen. Vor der Flucht sei die Klägerin, wie sie bereits im Erstverfahren bei der Anhörung geschildert habe, mehrfach vergewaltigt worden. Es bestünden nach wie vor Fernwirkungen dieser früheren Verfolgung, die abgeschlossen sei und noch derart fortwirke, dass die Verfolgungsgefahr noch andauere. Maßgeblich sei die subjektive Sicht der Verfolgten. Wie schon bei der drohenden Abschiebung ihres Ehemannes sei bei der Rückkehr in die Heimat mit einer Retraumatisierung zu rechnen. ***** gehe von einer unmittelbaren Verschlimmerung des Krankheitszustandes aus. Wegen durch Vorverfolgung verursachten psychischen Erkrankungen seien Widerrufsbescheide bereits aufgehoben worden. Die Aufforderung des Bundesamts hinsichtlich einer entsprechenden ärztlichen Bestätigung habe die Klägerin nicht erhalten, es sei aber davon auszugehen, dass der frühere Therapieerfolg bei ***** zunichte gemacht werde. Zur Zeit sei die Klägerin nicht in Behandlung. In der Bescheinigung vom 6. April 2005 gibt ***** an, dass aufgrund des Schreibens zur Einleitung eines Widerrufsverfahrens massive Anzeichen einer Retraumatisierung vorhanden seien. Gegenwärtig zeige die Klägerin den Zustand einer massiven posttraumatischen Symptomatik und einer damit verbundenen Suizidgefahr. Bei drohender Abschiebung bestehe aus diesem Grunde ein erhebliches Suizidrisiko. Die Klägerin habe sich bei ***** zur Therapie angemeldet, müsse aber noch auf ihren Therapieplatz warten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 11. April 2005 wurde der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG auf den Einzelrichter übertragen. Das Gericht hat zur Sache am 12. Mai 2005 mündlich verhandelt.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der sonstigen Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen, insbesondere auf die Begründung des streitgegenständlichen Bescheides und die Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 12. Mai 2005.

Entscheidungsgründe:

Über den Rechtsstreit konnte aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Mai 2005 entschieden werden, obwohl nur die Bevollmächtigte der Klägerin zum Termin erschienen ist. Denn in der Ladung zur mündlichen Verhandlung wurde darauf hingewiesen, dass auch im Fall des Nichterscheinens der Beteiligten verhandelt und entschieden werden könne (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig, bleibt aber in der Sache ohne Erfolg. Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG) vorliegen, ist nach § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Nach Satz 3 ist von einem Widerruf abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen,

dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

1. Die Antragsgegnerin ist nicht verpflichtet, weiter festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (bisher § 51 Abs. 1 AuslG), der gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG Anwendung findet, hinsichtlich der Klägerin vorliegen. Dies hat das Bundesamt in dem angefochtenen Bescheid, auf den verwiesen wird (§ 77 Abs. 2 AsylVfG), eingehend dargelegt.

a) Für die Klägerin besteht nicht die Gefahr, dass sie bei Rückkehr politisch verfolgt wird.

Der Schutz für politisch Verfolgte ist ein Individualrecht. Wurde ein Ausländer wie die Klägerin in der Vergangenheit bereits politisch verfolgt, kann ihm die Asylanererkennung nur dann versagt werden bzw. eine bestehende Anerkennung widerrufen werden, wenn bei einer Rückkehr die Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (sog. herabgesetzter Prognosemaßstab; BVerfG v. 2.7.1980, BVerfGE 54, 341 [360]; BVerwG v. 24.3.1998, Az.: 9 B 995/97 m.w.N.), d. h. er hat einen Asylanspruch, wenn er im Falle seiner Rückkehr in sein Heimatland nicht vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist.

Die Klägerin konnte ihre Vorfluchtgründe glaubhaft vermitteln. Nach allgemein herrschender Auffassung führt allerdings eine erlittene Verfolgung nicht automatisch zur Gewährung eines Asylrechts oder eines Abschiebungsschutzes, sondern nur dann, wenn der Betroffene in seinem Heimatstaat bei Rückkehr weiteren Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt ist. Denn der Asylrechtsschutz stellt keine Kompensation für erlittene politische Verfolgung dar, sondern beschränkt sich auf den Schutz des sonst durch die Abschiebung schutzlos werdenden.

Den Feststellungen des Bundesamts im Erstverfahren zufolge war die Klägerin zunächst solchen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt, zwischenzeitlich hat sich die Lage jedoch geändert. Staatliche Repressionen finden nicht mehr statt. Es entspricht zwischenzeitlich gesicherter Rechtsprechung (Rechtsprechung der Obergerichte und dieses Gerichts, vgl. BayVGh vom 30.1.2002; VGh Bad.-Württ. Vom 26.5.2000, A 14 S 709/00; OVG NRW vom 13.3.2001, 14 A 4479/94.A; OVG Lüneburg vom 31.1.2001, 8 L 6555/96; Thür. OVG vom 17. 5. 2000, 3 KO 202 /97; Hess. VGh vom 15.2.2000, 7 UE 3645/99; OVG Rh.-Pf. vom 8.12.1999, 7 A 12268/95.OVG; OVG Frankfurt/Oder vom 24.6.1999, 4 A 157/96.A), der das Gericht in ständiger Rechtsprechung folgt, dass albanische Volkszugehörige aus dem Kosovo gegenwärtig und auf absehbare Zeit bei Rückkehr in das Kosovo vor individueller und gruppengerichteter politischer Verfolgung hinreichend sicher sind. Das hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof gerade in seiner Entscheidung vom 30. Januar 2002 (Az.: 21 B 94.35490) unter Würdigung der einschlägigen Erkenntnisquellen nochmals ausdrücklich bestätigt. Insoweit besteht auch zwischen den Beteiligten Einigkeit.

b) Schließlich liegen auch nicht zwingende Gründe nach § 73 Abs. 1 S.3 AsylVfG vor. Der Klägerin ist die Rückkehr nicht subjektiv unzumutbar. Nach dieser Regelung ist von einem Widerruf abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Das Fehlen einer zumutbaren Rückkehrmöglichkeit schließt den Widerruf der Anerkennung aus, auch wenn die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 S. 1 und 2 AsylVfG gegeben sind. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Die Vorschrift des § 73 Abs. 1 S.3 AsylVfG, die Art. 1 C Nr. 5 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention) nachgebildet ist, erfasst Fernwirkungen früheren Verfolgungsmaßnahmen, die abgeschlossen sind und in einer Weise nachwirken, dass sie eine fortdauernde Verfolgungsgefahr auch in der

Zukunft ergeben (Renner, AuslR, zu § 73 AsylVfG Rdnr. 10, 11; VG München v. 21.6.2000, Az.: M 31 K 99.51415). Es werden in diesem Zusammenhang aber qualifizierte (vor)-verfolgungsbedingte Gründe vorausgesetzt, die eine Rückkehr objektiv unzumutbar erscheinen lassen (Renner, AuslR, zu § 73 AsylVfG Rdnr. 10), denn durch § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG soll den besonderen Belastungen (persönlich) schwer Verfolgter Rechnung getragen werden. Folglich fallen humanitäre sowie aufenthaltsrechtliche Gründe (BayVGh v. 2.7.2002, Az.: 22 ZB 02.30946) und solche des Vertrauensschutzes nicht unter § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG (vgl. auch VG Gießen v. 23.2.2004, AuAS 2004, 70).

Die einer heutigen Rückkehr entgegen stehenden Gründe müssen auf dem in der Vergangenheit erlittenen Verfolgungsschicksal im engeren Sinne "beruhen"; ein lediglich mittelbarer Kausalzusammenhang reicht hingegen nicht aus (vgl. BayVGh v. 2.7.2002, Az.: 22 ZB 02.30946). Ein solches „Beruhen“ ist aber nur bei solchen Folgewirkungen früherer Verfolgungsmaßnahmen anzunehmen, die beim Betroffenen unmittelbar ohne eigenes Zutun eintreten und ihn dauerhaft belasten, z.B. den Spätfolgen körperlicher oder seelischer Verletzungen (vgl. BayVGh v. 2.7.2002, Az.: 22 ZB 02.30946). Damit soll der psychischen Sondersituation desjenigen Rechnung getragen werden, der ein besonders schweres, nachhaltig wirkendes Verfolgungsschicksal erlitten hat (vgl. BayVGh v. 2.7.2002, Az.: 22 ZB 02.30946). Wirkt also z.B. die Verfolgung etwa in einer feindlichen Haltung der Bevölkerung nach oder hat sie bleibende psychische Schäden verursacht, kann die Rückkehr unzumutbar sein (Renner, AuslR, zu § 73 AsylVfG Rdnr. 13), wenn auf Grund der früheren Verfolgung bei jetziger Rückkehr schlechthin das Existenzminimum nicht mehr gewährleistet wäre (VG Ansbach v. 3.12.2003, Az.: AN 11 K 03.31631), beispielsweise bei auf Grund früherer Verfolgung erlittener und heute noch andauernder Traumatisierung (VG Karlsruhe v. 18.5.1998, NVwZ 1998 Beilage Nr. 10 S. 111). Dabei ist auch zu berücksichtigen, in welchem Maße sich die diesbezüglichen dortigen Verhältnisse geändert haben und ob deshalb im Hinblick auf Art und Schwere der früher erlittenen Verfolgung Nachwirkungen noch zu erwarten sind (VGh Kassel v. 28.5.2003, InfAuslR 2003, 400).

Folglich kann sich eine Person nicht auf § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG berufen, wenn sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.

Wie sich aus dem eindeutigen Wortlaut des § 73 Abs. 1 AsylVfG ergibt, besitzt das Bundesamt bei der Entscheidung über den Widerruf keinen Ermessensspielraum; es handelt sich um eine gebundene Entscheidung.

Unter Anwendung vorstehender Grundsätze ergibt sich für den vorliegenden Fall, dass der Widerruf der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bzw. von § 60 Abs. 1 AufenthG von § 73 Abs. 1 Satz 1, 3 AsylVfG gedeckt und damit rechtmäßig ist.

Qualifizierte vorverfolgungsbedingte Gründe, die die Rückkehr objektiv unzumutbar erscheinen lassen, vermochte die Klägerin nicht darzulegen. Bereits das Bundesamt hat die Klägerin darauf hingewiesen, dass die von ihr vorgelegte Bescheinigung von ***** den Anforderungen nicht genügt. Selbst wenn die Klägerin dieses Schreiben nicht erhalten haben sollte, so hatte sie jedenfalls mit Erlass des Bescheids hiervon Kenntnis. Jedoch auch im Rahmen des hier anhängigen Gerichtsverfahrens wurden entsprechende Gründe nicht dargelegt. Aus dem Wortlaut des § 73 Abs. 1 S. 3 AsylVfG ergibt sich, dass es Aufgabe des Ausländers ist, sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe zu berufen. Es obliegt ihm daher, sämtliche Gesichtspunkte darzulegen, aus denen sich die Unzumutbarkeit der Rückkehr ergibt, obwohl an sich die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr gegeben sind (Hailbronner, AuslR, Stand Juli 2000, Rn. 28 zu § 73). Die Stellungnahme vom 6. April 2005 geht ebenso wie diejenige vom 9. März 2004 davon aus, dass die Klägerin bei Behandlungsende 1998 nicht mehr unter wiederkehrenden Erinnerungen an das Trauma gelitten habe. Im November 2003 sei wegen der drohenden Abschiebung ihres Ehemannes eine Retraumatisierung eingetreten. Aufgrund des Schreibens zur Einleitung des Widerrufsverfahrens habe es ähnliche massive Anzeichen

einer Retraumatisierung gegeben. Nach vorübergehender Stabilisierung sei die gesamte Symptomatik reaktiviert. Bei drohender Abschiebung sei ein erhebliches Suizidrisiko sehr wahrscheinlich.

Bestätigt wird damit nicht, dass der psychische Zustand der Klägerin auf dem in der Vergangenheit erlittenen Verfolgungsschicksal im engeren Sinne "beruht", sondern lediglich, dass die drohende Abschiebung zur Retraumatisierung führt. Insoweit liegt allenfalls ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis vor, nicht aber eine Unzumutbarkeit der Rückkehr aus Gründen, die in den Verhältnissen in der Heimat der Klägerin und der dortigen Vorverfolgung zu sehen sind. Inwieweit sich die Situation der Klägerin von derjenigen anderer vorverfolgt ausgereister Ausländer unterscheidet und deshalb eine Rückkehr für sie unzumutbar wäre, wird nicht einmal im Ansatz dargelegt. Eine die Traumatisierung auslösende frühere Verfolgung impliziert nicht gleichsam die nunmehrige Unzumutbarkeit der Rückkehr. Sicherlich können bei einer schwerwiegenden Vorverfolgung nicht überspannte Anforderungen an die Darlegung gestellt werden, jedoch bedarf es zumindest einer irgendwie gearteten Auseinandersetzung mit dem jetzigen Gesundheitszustand, sein Zusammenhang zur früheren Verfolgung und die Konsequenzen für die Rückkehr. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 73 Abs. 1 S. 3 AsylVfG, wonach der Ausländer die Rückkehr ablehnen kann, wenn er sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann. Ein solches „Beruhen“ ist nach obigen Darlegungen nur bei solchen Folgewirkungen früherer Verfolgungsmaßnahmen anzunehmen, die beim Betroffenen unmittelbar ohne eigenes Zutun eintreten und ihn dauerhaft belasten. Bei bleibenden psychischen Schäden kann die Rückkehr unzumutbar sein, wenn auf Grund der früheren Verfolgung bei jetziger Rückkehr schlechthin das Existenzminimum nicht mehr gewährleistet wäre. An Darlegungen zu dieser Problematik fehlt es hier, da von einer Automatik ausgegangen wird, die so im Gesetz keinen Niederschlag gefunden hat. Die vorgelegten Bescheinigungen gehen von einer Traumatisierung aufgrund der Ereignisse in der Heimat aus und bestätigten die - wohl schon eingetretene - Retraumatisierung, ohne sich mit diesem jetzigen Zustand

auseinanderzusetzen und die Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigung darzulegen. Abgesehen davon befindet sich die Klägerin auch in Deutschland mangels Kapazitäten nicht in Therapie. Inwiefern sich ihr Gesundheitszustand bei Rückkehr verschlechtern sollte und ihr diese deshalb nicht zuzumuten wäre, bleibt offen.

Bei der Beurteilung ist nach oben angeführten Grundsätzen ferner zu berücksichtigen, in welchem Maße sich die Verhältnisse in der Heimat geändert haben und ob deshalb im Hinblick auf Art und Schwere der früher erlittenen Verfolgung Nachwirkungen noch zu erwarten sind. Insoweit ist in der Heimat der Klägerin ein grundlegender Wandel eingetreten, der im Folgenden unter 2. noch näher erläutert wird. Es kann ausgeschlossen werden, dass die Klägerin mit etwaigen früheren Peinigern konfrontiert wird. Nachwirkungen sind deshalb auch aus diesem Grunde nicht zu befürchten.

Die von der Bevollmächtigten der Klägerin vorgelegten Urteile des VG Saarland und des VG Braunschweig betreffen keine vergleichbaren Sachverhalte. Im Falle des Urteils des VG Saarland war ärztlich bestätigt, dass der Kläger schwerbehindert sei und an psychischer Dauerbelastung aufgrund Traumatisierung leide. Aufgrund seiner Behinderung hätte er im Kosovo erhebliche Probleme. Diese Auseinandersetzung mit dem „Jetzt-Zustand“ fehlt vorliegend. Eine unterschiedliche Rechtsauffassung vertritt auch das VG Saarland nicht, denn es verlangt ebenso eine Darlegung dieser Nachwirkungen (S. 10 a.E. und 11). Auch das VG Braunschweig prüft den ursächlichen Zusammenhang zwischen der psychischen Erkrankung des Klägers und seinen Erlebnissen vor der Ausreise. Dort hatte das ärztliche Attest eine große Wahrscheinlichkeit für einen solchen Zusammenhang angegeben (S. 5). Daran fehlt es vorliegend.

2. Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG liegen ebenfalls nicht vor. Das erkennende Gericht vermag im Zeitpunkt seiner Entscheidung solche Abschiebungshindernisse, die mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Gefahren vor-

aussetzen (vgl. BVerwG vom 24.3.1998, 9 B 995/97), nicht festzustellen und schließt sich insofern der herrschenden Rechtsprechung (vgl. hierzu grundlegend BayVGh vom 30. Januar 2002, Az.: 21 B 94.35490 und vom 14.10.1999, Az.: 19 B 98.32533; siehe auch BayVGh vom 8.8.2000, Az.: 9 ZB 00.31620; BayVGh v. 13.3.2000, Az.: 19 BA 94.35269; BayVGh vom 11.1.2000, Az.: 19 ZB 99.33199; OVG Münster vom 30.9.1999, Az.: 13 A 2807/94.A), an. Im Übrigen wird auch insoweit auf die zutreffende Begründung im angefochtenen Bescheid verwiesen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Hinsichtlich der allein streitigen Frage, ob die Klägerin wegen Traumatisierung Abschiebungsschutz beanspruchen kann, ist anzumerken:

Zunächst hat die Klägerin bereits nicht dargelegt, dass eine Rückführung zu einer Verschlimmerung ihres Zustandes führen würde und sie deshalb einer erheblichen Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt wäre. Wie bereits ausgeführt, befassen sich die vorgelegten Bescheinigungen lediglich mit der durch die Vorverfolgung ausgelösten Traumatisierung. Eine ärztliche Stellungnahme wurde überhaupt nicht vorgelegt. Auch stützt sich die „Diagnose“ ausschließlich und anscheinend kritiklos auf die Schilderungen der Klägerin. Eine Retraumatisierung ist offensichtlich bereits durch die Einleitung des Widerrufsverfahrens erfolgt; in Behandlung befindet sich die Klägerin nicht. Zu welcher Änderung die Rückkehr führen sollte, ist nicht ersichtlich. Die in den vorgelegten Stellungnahmen diagnostizierten psychischen Erkrankungen erlauben nach Einschätzung des Gerichts nicht den Schluss, dass sich der Gesundheitszustand der Klägerin, die zur Zeit zudem keine Therapie besucht, im Falle einer Abschiebung in das Kosovo mit erheblicher Wahrscheinlichkeit so gravierend verschlimmern würde, dass von einer unmittelbar drohenden „erheblichen“ Gesundheitsbeeinträchtigung im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG gesprochen werden müsste (vgl. hierzu BayVGh v. 24.11.2003, Az. 22 B 03.30049).

Weiterhin sind durch diese Vorschrift ausschließlich Gefahren erfasst, die dem Ausländer im Zielstaat der Abschiebung drohen, sog. "zielstaatsbezogene" Abschie-

bungshindernisse (BVerwG v. 11.11.1997, NVwZ 1998, 526; BVerwG v. 25.11.1997, NVwZ 1998, 524). Ein zwingendes Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG kommt dabei auch in Betracht, wenn der Ausländer eine erhebliche Rechtsgutbeeinträchtigung im Zielstaat der Abschiebung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit konkret zu gewärtigen hat. Die konkrete Gefahr für Leib und Leben im diesem Sinne muss bei einer Rückkehr in den Herkunftsstaat aber landesweit drohen, d.h. ein Abschiebungsschutz nach dieser Vorschrift scheidet dann aus, wenn in einem - für den Ausländer erreichbaren - Teil seines Herkunftslandes derartige Gefahren nicht drohen (BVerwG v. 10.10.2002, Az. 1 B 339/02; v. 17.10.1995, BVerwGE 99, 324/ 330; v. 8.4.1997, BVerwGE 104, 210/ 216). Auch die Gefahr, dass sich eine Krankheit des Ausländers in seinem Heimatstaat verschlimmert, sich der Gesundheitszustand also wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind und er auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte, kann ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG darstellen (BVerwG v. 15.10.1999, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 2). Grundet sich die Annahme der Verschlimmerung einer Krankheit allerdings nicht auf die spezifischen Verhältnisse im Zielstaat, sondern ist von einer Verschlimmerung einer Krankheit im Hinblick auf die befürchteten negativen Auswirkungen durch die Abschiebung als solche auszugehen, so handelt es sich nicht um ein zielstaatbezogenes Abschiebungshindernis i.S.v. § 60 Abs. 7 AufenthG, sondern um ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis (vgl. BVerwG v. 15.10.1999, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 24), über welches nicht im Asylverfahren zu entscheiden ist. Solche Abschiebungsfolgen führen auch dann nicht zu einem zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernis i.S.v. § 60 Abs. 7 AufenthG, wenn sie besonders intensiv oder sogar mit einer Lebensgefahr verbunden sind (BVerwG v. 21.9.1999, NVwZ 2000, 206 f.; BVerwG v. 15.10.1999, a.a.O.). Die vorgelegten Bescheinigungen bestätigen lediglich eine Retraumatisierung wegen der Einleitung des Widerrufsverfahrens und attestieren insoweit im Falle einer Abschiebung eine Suizidgefahr. Auslöser sind damit nicht die Verhältnisse im Zielstaat, sondern ein Ereignis in der Bundesrepublik, nämlich die Einleitung des Widerrufsverfahrens.

Dessen ungeachtet ist nach der Rechtsprechung der Kammer (Urteil v. 23.11.2004 Az. M 1 K 03.50221) die Krankheit der Klägerin in ihrem Heimatland nach der aktuellen Auskunftslage in ausreichendem Maße behandelbar (vgl. z.B. auch OVG Münster v. 5.8.2004, Az. 13 A 2160/04.A; v. 22.12.2003, Az. 13 A 4646/03.A; BayVGH v. 2.9.2003, Az. 21 B 02.31502; OVG Hamburg v. 10.4.2003, Az. 3 Bs 455/02). Hieran vermag auch die von der Bevollmächtigten der Klägerin zitierte Einschätzung der ***** vom Januar 2005 nichts zu ändern. Denn Behandlungsmöglichkeiten bestehen jedenfalls dergestalt, dass die Erkrankung zumindest auf dem gegebenen Niveau gehalten werden und damit ihre Verschlimmerung verhindert werden kann (OVG NRW v. 30.12.2004 Az. 13 A 1250/04.A). Dies gilt insbesondere, da die Klägerin sich auch in Deutschland nicht in Therapie befindet. Zweifelsohne kann die Gesundheitsversorgung im Kosovo noch längst nicht zufrieden stellen und erreicht nicht annähernd den Standard der deutschen Gesundheitsvorsorge. Auch ist oftmals nur eine medikamentöse Behandlung möglich und psychotherapeutisch nur eingeschränkt befähigtes Personal vorhanden. Soweit allerdings - wie auch von ***** - eine unzureichende Psychotherapie bemängelt wird, geschieht dies erkennbar unter dem Blickwinkel einer heilenden oder lindernden Behandlung schwer psychischer Erkrankungen nach deutschen Standards. Das von der Klägerin vorgelegte *****Dokument steht bereits unter der Überschrift einer „angemessenen“ medizinischen Behandlung. Eine grundsätzliche Behandlungsmöglichkeit wird nicht in Abrede gestellt. Die Frage der „Angemessenheit“ zieht sich durch die gesamte Stellungnahme; allein diese ist Gegenstand des Dokuments. Eine Verschlimmerung einer vorliegenden PTBS oder schweren Depression im Sinne einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben bei Behandlung nach den im Kosovo gegebenen Möglichkeiten wird definitiv nicht behauptet (so auch OVG NRW v. 30.12.2004 Az. 13 A 1250/04.A zu sonstigen kritischen Stellungnahmen).

Auch das Argument, im Land der Peiniger würden die Krankheitssymptome erneut ausgelöst, führt nicht zur Annahme einer überwiegend wahrscheinlichen wesentli-

chen oder gar lebensbedrohenden Gesundheitsverschlechterung. Ein Ausländer muss sich darauf verweisen lassen, dass er in das Land seiner kulturellen Heimat in befriedetem Zustand zurückkehrt, wo einer Verschlimmerung seiner psychischen Erkrankung entgegenwirkende Behandlungsmöglichkeiten bestehen und ihm zumutbar ist, sich gegebenenfalls mit Unterstützung seines Familienverbandes um eine solchen Behandlung zu bemühen. Hinzu kommt, dass eine beachtliche wissenschaftliche Meinung der Auffassung ist, dass die Behandlung schwerer psychischer Erkrankungen auch und gerade im muttersprachlichen, kulturell vertrauten und befriedeten Heimatland gute Erfolgsaussichten habe (OVG NRW v. 30.12.2004 Az. 13 A 1250/04.A). Umgekehrt wird eine Therapie in Deutschland regelmäßig unter der dem Erkrankten bewussten „Drohung“ seiner Abschiebung im Fall seiner Gesundung stehen, was er als Störung seiner erworbenen Sicherheit empfinden und worauf er mit Zurückhaltung bei der gebotenen Mitwirkung reagieren wird, so dass die Therapie regelmäßig geringere Erfolgsaussichten haben wird.

Das im Ergebnis von der Bevollmächtigten der Klägerin geforderte Bleiberecht auf Dauer sieht das Ausländerrecht nicht vor. Überdies kann eine in Deutschland mit einem Dolmetscher durchgeführte Gesprächstherapie ohnehin kommunikativ und therapeutisch-reaktiv weniger zielführend sein als eine muttersprachlich im Kosovo durchgeführte Therapie. Ungeachtet dessen befindet sich die Klägerin ohnehin nicht in Therapie.

3. Die Klage war nach alledem mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung stützt sich auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich beantragen. Dem Antrag sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof. Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen **Rechtsanwalt** oder **Rechtslehrer** an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten **vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.**

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.** Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Dr. Köhler-Rott